



## **SVÖ-LEISTUNGSRICHTER LEITFADEN**

### **1. der SVÖ-Leistungsrichter**

Der SVÖ- LR ist ein Funktionär im Sinne der Statuten. Er ist verantwortlich für die strikte Einhaltung der bestehenden Prüfungsordnungen und ihrer Auslegung. Der SVÖ-LR ist sich darüber im Klaren, dass er mit seinen Urteilen maßgeblich für das Zuchtgeschehen des Deutschen Schäferhundes verantwortlich ist und mit der Vergabe von Ausbildungskennzeichen die Gebrauchstüchtigkeit und die Gesundheit des Deutschen Schäferhundes fördert. Weiters ist der SVÖ-LR verpflichtet, bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder das Hundehaltesgesetz diese sofort an den SVÖ-Bundesausbildungswart zu melden und - wenn möglich - auch sofort persönlich einzuschreiten.

Die Qualifikation „SVÖ-betreuter Leistungsrichter“ wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr vergeben. Sie endet, ohne dass es einer weiteren Maßnahme bedarf. Bei Erfüllung der vorgesehenen Kriterien kann die Qualifikation „SVÖ-betreuter Leistungsrichter“ verlängert bzw. auch wiederholt verlängert werden. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. wie werde ich SVÖ-Leistungsrichter?**

Die Eingabe zum Leistungsrichter Anwärter an den ÖKV erfolgt nur über die Bundesleitung nach vorheriger Beschlussfassung wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a.) Geprüfter SVÖ- Trainer wird vergeben nach der Ablegung der Prüfung in den 4 Sparten des Lehrwartes, Fährte, Unterordnung, Schutz und Stöbern. (ersichtlich auf der HP des SVÖ, bzw. nach Rückfrage in der SVÖ-Verwaltung)
- b.) Besuch des Zuchtlehrwarteseminars (ohne Prüfung)
- c.) Nachweis eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses, (3 Monate),
- d.) Nachweis über die komplette persönliche erfolgreiche Ausbildung von zwei Hunden auf Prüfungsebene von der BH bis zur ÖPO /IPO /IGP 3

oder,

- e.) der Nachweis über die komplette persönliche erfolgreiche Ausbildung eines Hundes von der BH bis zur ÖPO /IPO /IGP 3 mit positiver Vorführung bei SVÖ-Bundesmeisterschaft oder der ÖKV-Leistungssiegerprüfung.
- f.) Weiters gelten die Zulassungsbestimmungen der ÖKV- Richterordnung die auf der HP des ÖKV veröffentlicht sind.

Die endgültige Entscheidung trifft die Bundesleitung nach Eingabe über den Bundesausbildungswart und Kontrolle durch die SVÖ- Verwaltung.

### **3. Erweiterung zum B und A-Richter**

Die 5 Richten, die erforderlich sind um dem ÖKV als B-Richter vorgeschlagen zu werden, müssen zur Gänze bei Ortsgruppen des SVÖ absolviert werden.  
Von den 15 Richten, die erforderlich sind um dem ÖKV als A-Richter vorgeschlagen zu werden, müssen mindestens 10 Richten bei Ortsgruppen des SVÖ absolviert werden.

Richten bei Veranstaltungen anderer Verbandskörperschaften, die zwecks der Zuchtanerkennung eine Genehmigung über den SVÖ einholen, zählen nicht als Richten in einer SVÖ-Ortsgruppe.

#### **4. Übernahme von LR anderer VBK**

LR die bereits in einer anderen VBK tätig sind und ihre Ausbildung zum LR auch in dieser abgelegt haben, können in den SVÖ- Richterpool übernommen werden wenn:

- a.) eine mindestens 5-jährige SVÖ-Mitgliedschaft besteht
- b.) das Zuchtlehrwarteseminar besucht wurde (ohne Prüfung),
- c.) nach 2x Beobachtung bei ihrer Richtertätigkeit durch eine, vom Bundesausbildungswart bestimmten Person.

Die endgültige Entscheidung trifft die Bundesleitung nach Eingabe über den Bundesausbildungswart und Kontrolle durch die SVÖ- Verwaltung.

#### **5. wie bleibe ich „SVÖ- Leistungsrichter“**

der LR ist verpflichtet, sich an den weiterbildenden Veranstaltungen des SVÖ zu beteiligen. Diese sind:

- a.) SVÖ- Richtertagung,
- b.) SVÖ- Weiterbildungsveranstaltungen für Richter (wenn angeboten)

Der Besuch der Veranstaltungen ist jährlich zumindest jedoch in 2 jährigem Abstand (analog der ÖKV- Richterordnung) zu absolvieren. Ein zweimaliges Fernbleiben bei den oben genannten Veranstaltungen, egal aus welchem Grund, führt zu einer Ruhendstellung der SVÖ- Richterbetreuung bis der LR diese Veranstaltungen wieder alle besucht hat.

Weiters verpflichtet sich der LR jährlich einen Tätigkeitsbericht (wird von der SVÖ- Verwaltung mit der Einladung zur Richtertagung zugesandt) bis spätestens 30. Jänner des darauf folgenden Jahres an die SVÖ Verwaltung zu übermitteln.

Weiters ist es vom SVÖ-betreuten Leistungsrichter erwünscht, zumindest zweimal innerhalb von 5 Jahren als Zuschauer bei einer SVÖ Hauptveranstaltung anwesend zu sein.

#### **6. Verlängerung der SVÖ-Betreuung**

Die Qualifikation „SVÖ-betreuter Leistungsrichter“ wird jeweils auf die Dauer von 1 Jahr vergeben. Sie endet, ohne dass es einer weiteren Maßnahme bedarf. Bei Erfüllung der vorgesehenen Kriterien kann die Qualifikation „SVÖ-betreuter Leistungsrichter“ verlängert bzw. auch wiederholt verlängert werden. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für Verlängerung der SVÖ-Betreuung:

Die aktive Ausbildung eines eigenen Hundes wird dringend empfohlen.

- Jährliche Bestätigung durch die Bundesleitung
- Keine wesentlichen formalen Probleme beim Richten in der abgelaufenen Periode
- Regelmäßiger Besuch der Leistungsrichtertagung und innerhalb von 5 Jahren

- Nachweis über die positive Ablegung einer Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund

oder

- mindestens zweimalige Teilnahme als Zuschauer bei einer SVÖ Hauptveranstaltung.

## **7. Entzug der „SVÖ- Betreuung“**

Die SVÖ-Betreuung ist nach den, in Punkt 2 beschriebenen Kriterien an den Leistungsrichter durch die Bundesleitung verliehen. Sie kann bei nachweislichen Verfehlungen gegenüber der Rasse, den bestehenden Ordnungen oder Verhalten an dem der SVÖ in seinem Ansehen zu Schaden kommt, durch Beschluss der Bundesleitung für die Dauer eines Zeitraumes oder auch lebenslang entzogen werden.

## **8. Qualitätssicherung und Prüfungsaufsichten**

- a.) Als Qualitätssicherung wird den Leistungsrichtern die im laufenden Jahr überdurchschnittlich viele zuchtrelevante Prüfungen abnehmen, im darauf folgenden Jahr, mindestens 2x eine Prüfungsaufsicht durch den Bundesausbildungswart zugeteilt.
- b.) Die Prüfungsaufsicht hat sich grundsätzlich an die Vorgaben des ÖKV zu halten und umgehend einen genauen Bericht, in schriftlicher Form, an den Bundesausbildungswart zu senden.
- c.) Die Entsendung einer Prüfungsaufsicht obliegt dem SVÖ-Bundesausbildungswart und dem ÖKV-Gebrauchshundereferenten.

## **9. Geltungsbereich**

Der SVÖ-LR Leitfaden gilt für alle SVÖ-LR, SVÖ- LR Anwarter, SVÖ- Rettungshundrichter und Anwarter und ist für die genannten Personen verpflichtend!

Für alle SVÖ- Spartenrichter (Agility, Breitensport, Obedience, Zughunde, Therapiehunde, usw.) ist der Besuch der in Punkt 5. genannten Weiterbildungsveranstaltungen ebenfalls empfehlenswert. Für die SVÖ- Spartenrichter ist jedoch der Besuch der ÖKV-Weiterbildungen analog der ÖKV- Richterordnung verpflichtend und wird als solche für die Weiterführung der Richtertätigkeit übernommen.

Beschlossen am: 09. Dezember 2018

Gültig ab: 01.01.2019

Richard Hüppe  
Präsident des SVÖ

Claudia Strasser  
Generalsekretärin des SVÖ